

Arbeitskreis Open Access (AKOA)

Geschäftsordnung

1. Allgemeines
2. Zusammensetzung des AKOA
3. Zusammensetzung und Wahl des Vorsitzes
4. Aufgaben der Vorsitzenden
5. Sitzungen, Protokolle & Materialien
6. Aufnahme von Themen & Beschlussfassung
7. Übernahme von Arbeitsaufträgen

1. Allgemeines

Die Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz (KUB) erkennt an, dass Open Access ein immer wichtigerer Stellenwert im Bereich der wissenschaftlichen Kommunikation zukommt und unterstützt die Aktivitäten zur Förderung von Open Access. Aus diesem Grund beruft sie den Arbeitskreis Open Access (AKOA) als offizielles Expertengremium der KUB zum Thema Open Access und verwandten Themen wie z.B. Open Access zu Forschungsdaten (Open Data) ein. Der Arbeitskreis Open Access berät die KUB und ihre Arbeitsgruppen in Fragen zu Open Access, er erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen. Der Arbeitskreis Open Access nimmt dazu sowohl Aufträge von der KUB entgegen, wird jedoch auch selbst aktiv, wenn er es für notwendig hält.

Die Geschäftsordnung des AKOA beruht auf dem Mandat der KUB „OPEN ACCESS – Mandat an den Arbeitskreis OA (AKOA)“ vom 21. Januar 2015. Dort wurden insbesondere folgende Aufgaben festgehalten:

- Austausch über Inhalte und Praxismodelle von Open Access zwischen den Hochschulbibliotheken: z.B. Umgang und Kommunikation mit Forschenden in den Hochschulen, Austausch über technische Abläufe und organisatorische Lösungsmodelle
- Unterstützung und Austausch zwischen den Hochschulbibliotheken bei der Einrichtung von Repositorien, Fundingstellen etc.
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen (z.B. Stellenwert von Hybrid Open Access) und (auf Anfrage) Erarbeitung von Vorschlägen für Policies und Umsetzungsmassnahmen im Bereich Open Access
- Kontakt zu Stakeholdern (z.B. Schweizerischer Nationalfonds, Akademien der Wissenschaften Schweiz etc.), ggf. Erteilung von Fachauskünften
- Beratung und Unterstützung des Konsortiums und der KUB in Open Access-Fragen (z.B. Double Dipping-Regelungen und Vertragsklauseln), künftig auch Open Access-Lizenzverhandlungen im Bereich Funding etc.
- Umsetzung von Kooperationsprojekten zum Zweck einer verbesserten (gemeinsamen) Infrastruktur und einer effizienten Förderung von Open Access schweizweit (z.B. Prüfung von Anträgen für die Programme der Schweizerischen Universitätskonferenz)

2. Zusammensetzung & Teilnahmebedingungen

- Die KUB-Mitglieder können je eine Open Access-Fachperson aus ihrem Betrieb in den Arbeitskreis delegieren.
- Bedingung für die Teilnahme im Arbeitskreis ist die KUB-Mitgliedschaft und die Bereitschaft der delegierenden Institution, für die Mitarbeit im Arbeitskreis auch Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
- Zusätzlich können die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen je einen Vertreter entsenden.
- LIB4RI nimmt mit Gaststatus Einsitz, ist aber gleichberechtigtes Mitglied des AKOA.
- Aufgrund der besonderen Situation an der Universität St.Gallen (HSG) entsendet die HSG zwei Delegierte. Um die Proportionalität zwischen KUB und AKOA zu wahren, haben die

Delegierten der HSG zusammen eine Stimme. Solche Regelungen sind für alle KUB-Mitglieder möglich.

- Neue ständige Mitgliedsinstitutionen bei AKOA werden von der KUB bestimmt.

3. Zusammensetzung und Wahl des Vorsitzes

- Der Vorsitz des AKOA besteht aus zwei Personen. Ob diese sich die Aufgaben im Sinne einer Ko-Leitung teilen oder ob eine Person die Leitung und die andere die Stellvertretung übernimmt, wird bei der Wahl abgesprochen.
- Der Vorsitz des AKOA wird von den AKOA-Mitgliedern in nicht geheimer Abstimmung für zwei Jahre gewählt.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, d.h. für die/den mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten des AKOA gestimmt hat.
- Der bestehende Vorsitz kann einmal wiedergewählt werden, die maximale Amtszeit ist somit vier Jahre.
- Wenn die Mehrheit einem entsprechenden Antrag zustimmt, können Wahlen geheim durchgeführt werden. Der Modus der Durchführung der Wahl wird ad hoc beschlossen.
- Der Vorsitz kann mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- Die KUB wird bei jedem Wechsel im Vorsitz informiert.

4. Aufgaben der Vorsitzenden

- Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein, legt die Sitzungsleitung fest und dient als Kontaktstelle zur KUB, zum Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken, zu den Arbeitsgruppen der KUB sowie zu anderen Stakeholdern.
- Der Vorsitz informiert die KUB über deren Präsident/in regelmässig über das Arbeitsprogramm, die Aktivitäten und Verteilung der Aufgaben im Arbeitskreis. Ausserdem spricht er sich bezüglich Kommunikation gegen aussen mit dem KUB-Präsidium ab.
- Der Vorsitz administriert die Kommunikationsplattform (gegenwärtig die Switch Toolbox) inklusive der Dateienablage.

5. Sitzungen, Protokolle und Materialien

- Der AKOA trifft sich in der Regel zweimal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger.
- Der Sitzungsort ist Bern (UB). Bei Gelegenheit können Sitzungen an anderen Orten stattfinden.
- Das Protokoll wird im Turnus verfasst. Der Vorsitz klärt im Voraus ab, wer das Protokoll führen wird.
- Die Sitzungsprotokolle werden auf den Webseiten der KUB (offen sichtbar – falls nötig wird eine offene und eine geschlossene Version des Protokolls erstellt) und für alle AKOA Mitglieder in der Switch Toolbox abgelegt. Verantwortlich für die Weiterleitung der Protokolle ist der Vorsitz.
- Zwecks vereinfachter Organisation wird erwartet, dass sich alle AKOA-Mitglieder auf Einladung durch den Vorsitz bei der Switch Toolbox des AKOA (ggf. bei einer Nachfolgelösung) registrieren.
- Materialien und Dokumente für Sitzungen werden in der Switch Toolbox hinterlegt.

6. Aufnahme von Themen & Beschlussfassung

- Alle Mitglieder des AKOA sind berechtigt, Themen zur Diskussion vorzuschlagen. Über die Annahme von Themen wird abgestimmt.
- Über Beschlüsse wird abgestimmt.
- Abstimmungen: Für Beschlüsse ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des AKOA erforderlich (Quorum >50%).
- Abstimmungen des AKOA können auch durch Online-Umfragen erfolgen.

7. Übernahme von Arbeitsaufträgen

- Alle Mitglieder des AKOA erklären sich bereit, Arbeiten zu übernehmen, die aufgrund von Aufträgen der KUB oder aufgrund von Beschlüssen des AKOA anfallen.

Vom AKOA verabschiedet am 22.6.2015

Von der KUB mit Revisionen angenommen am 23.9.2015